



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

15 - 2024

Fachbereich	Bürgermeister
Verfasser	Angelika Beckenbach
Aktenzeichen	
Datum	17.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	02.02.2024	beschließend

Forsteinrichtung Gemeindewald Abtsteinach

Erläuterung:

In § 3 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) werden die Grundpflichten des Waldbesitzers beschrieben. Demnach haben Waldbesitzer ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landschaftspflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz und Erholungswirkungen zu erhalten.

§ 4 HWaldG fordert die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und nennt die zu erfüllenden Kriterien.

In § 5 werden nähere Vorgaben zur planmäßigen Forstwirtschaft beschrieben. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung einer Forstbetriebsplanung sowie die Notwendigkeit diese durch das Regierungspräsidium genehmigen zu lassen.

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19.05.2022 wurde dem Forstbüro Kühne, Otzberg, nach erfolgter Ausschreibung der Auftrag zur Erstellung eines Betriebsplanes für den ca. 110 ha großen, nach PEFC-Standard zertifizierten Gemeindewald Abtsteinach, für die Laufzeit von 10 Jahren gemäß den Mindestanforderungen des HWaldG für Forstbetriebe mit einer Flächengröße über 100 ha, erteilt.

Der Forstbetriebsplan des Gemeindewaldes der Gemeinde Abtsteinach ist nun fertiggestellt und wird, wie besprochen, in der Sitzung durch das beauftragte Fachbüro sowie Vertreter von Hessen Forst vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Dem Forstbetriebsplan für den Gemeindewald der Gemeinde Abtsteinach sowie der Vorlage zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Darmstadt wird zugestimmt.

Anlage(n):

1. finaler Bericht mit Anhang